

Strukturwandel durch Qualifizierung von Mitarbeitenden begegnen

Tina Bendix, Arbeitgeberservice

Agentur für Arbeit Neumünster

Karin Gude, Berufsberatung im Erwerbsleben
Arbeitsmarktregion Hamburg



➤ **Beratungsdienstleistungen zu Qualifizierungsmöglichkeiten**

- Unterschiedliche Beratungsmöglichkeiten durch die Arbeitsvermittlung für arbeitslose Arbeitnehmer*innen
- Berufsberatung im Erwerbsleben für beschäftigte Arbeitnehmer*innen
- Qualifizierungsberatung für Unternehmen

➤ **Unterschiedliche Fördermöglichkeiten einer Qualifizierung**

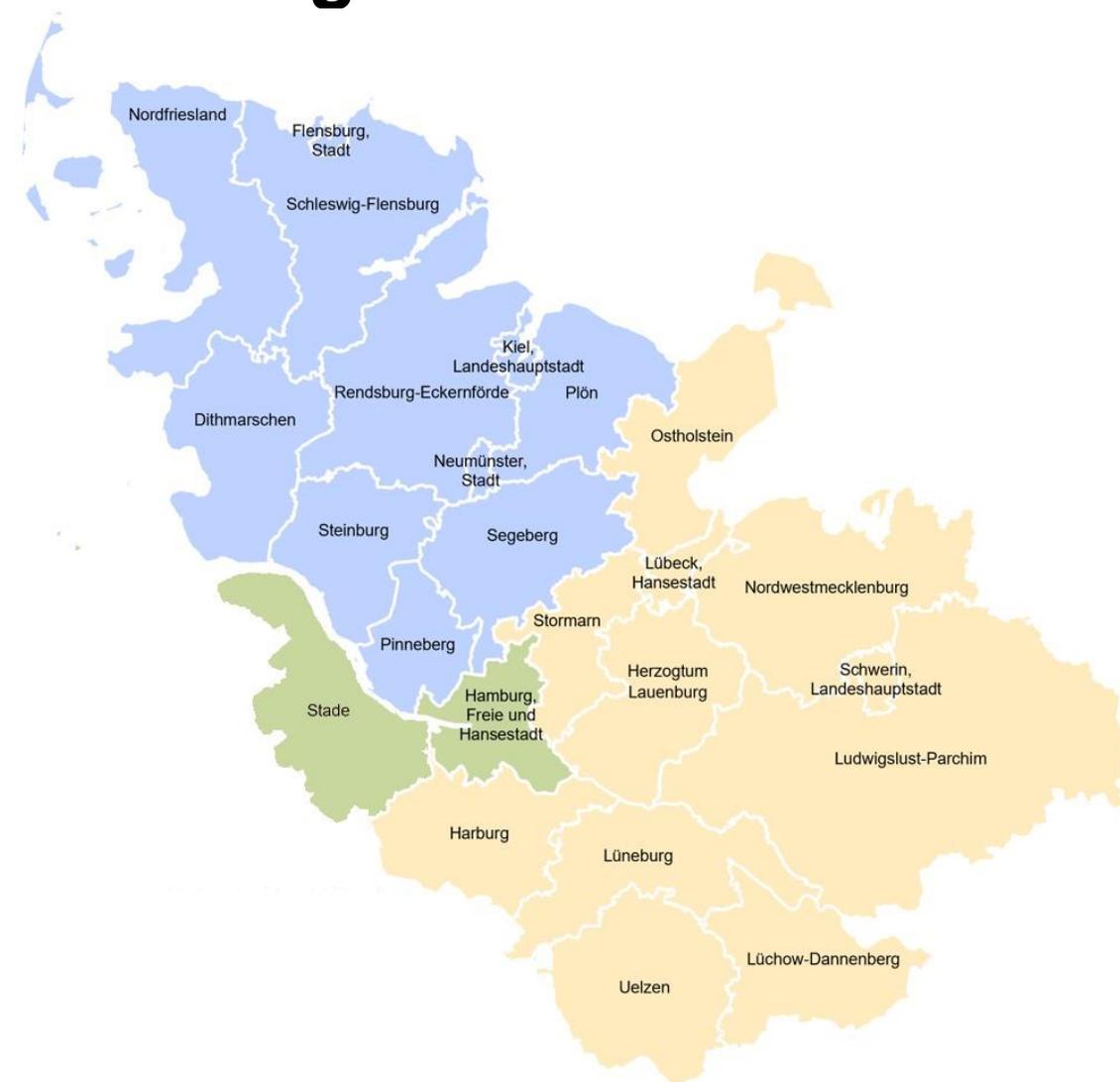
- Förderung der beruflichen Weiterbildung für arbeitslose Arbeitnehmer*innen nach § 81 SGB III
- Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses nach § 81 (2) SGB III
- Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III
- Qualifizierung während Kurzarbeit nach § 106 a SGB III

Berufsberatung im Erwerbsleben – Möglichkeiten für Arbeitgeber

Sie wollen anders? – Wir sind anders!

PROJEKT ICH

LEBENSBEGLEITENDE BERUFSBERATUNG



Berufsberatung im Erwerbsleben – der neue Service der Agentur für Arbeit

Ein neues zusätzliches Angebot:

Die **Berufsberatung im Erwerbsleben**

Beratung von Berufstätigen zu individuellen Chancen,
Entwicklungsmöglichkeiten und Alternativen auf
dem Arbeitsmarkt

Überregional tätig

Beratung per Video, Telefon,
persönlich

Arbeitnehmerfreundliche
Beratungszeiten

Seit Januar 2021

Berufsberatung im Erwerbsleben – Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten

- Beratung & Unterstützung bei Anerkennungsverfahren für ausländische Mitarbeiter:innen
- Beratung zu Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und deren finanzielle Unterstützung
- Test- und Evaluierungsverfahren für die individuell geeignete Qualifizierung
- Information und Beratungen zu aktuellen Arbeitsmarkttrends
- Beratung zu der Konzeption von Weiterbildungen und geeigneter Bildungsträger
- ...



Wir unterstützen Sie und Ihre Beschäftigten bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen

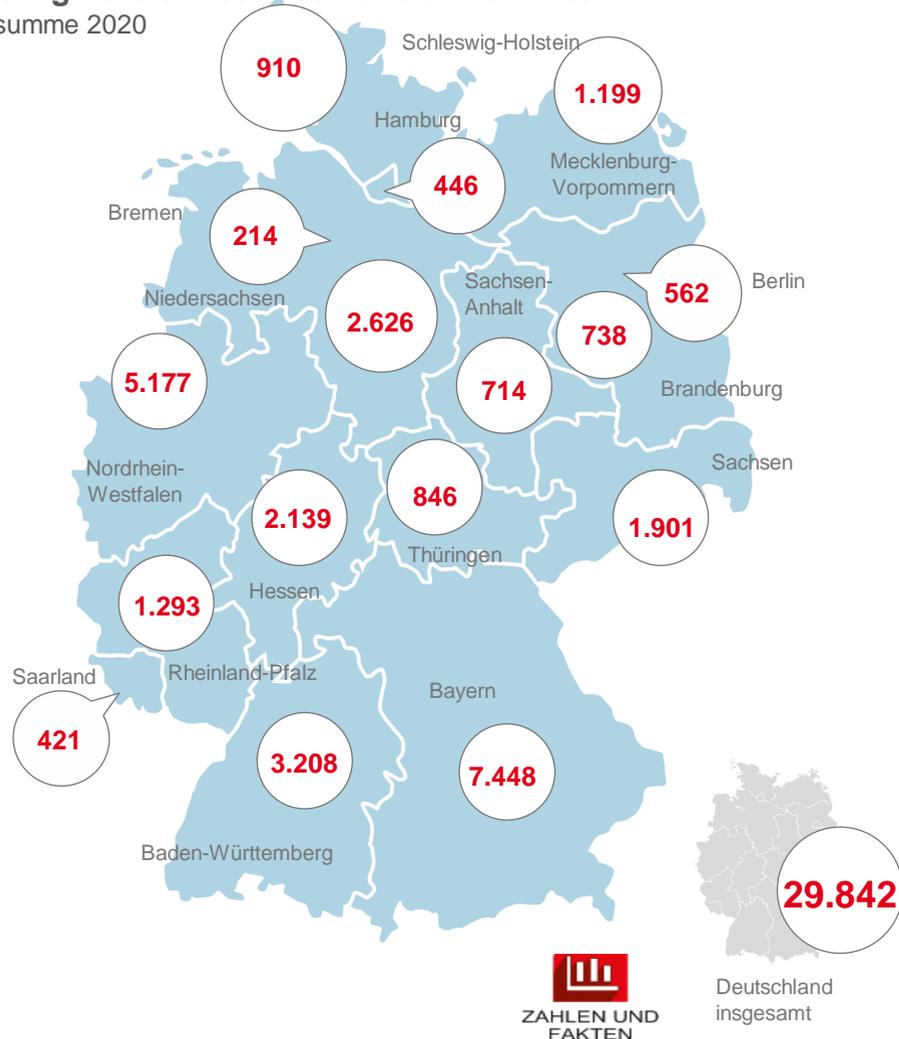
Wir unterstützen Beschäftigte in Schleswig Holstein mit Weiterbildung



Eintritte in Maßnahmen der Beschäftigtenqualifizierung

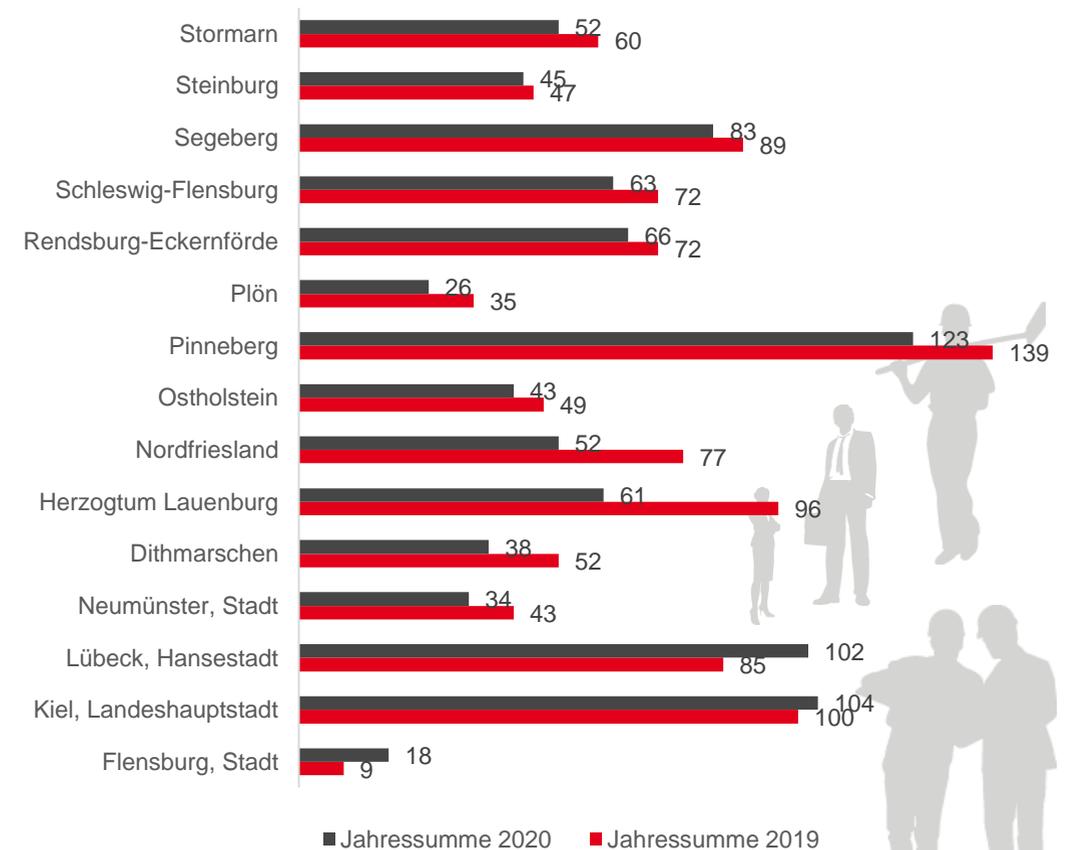
Schleswig Holstein bundesweit auf Platz **neun**

Jahressumme 2020



In allen Regionen kommt die Förderung an

Eintritte | 2019 und 2020

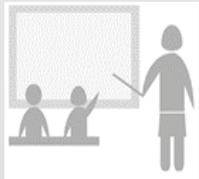


Die Beschäftigtenqualifizierung unterscheidet zwischen Geringqualifizierten und sonstigen Beschäftigten



Geringqualifizierte

Berufsausbildung
nicht vorhanden bzw.
verwertbar
z.B. Pflegehilfskräfte ohne
Ausbildung



Abschlussorientierte
Maßnahme, z.B.
Umschulung,
Vorbereitung auf
Externenprüfungen

Sonstige Beschäftigte

mit oder ohne Berufsabschluss

Anpassungsfortbildung, z.B.
Kultursensible Pflege und
interkulturelle Kommunikation

Fördermöglichkeiten für Geringqualifizierte zur Erreichung eines Berufsabschlusses

PROJEKT ICH

LEBENSBEGLEITENDE BERUFSBERATUNG

WEITER.BILDUNG!

SOZIALFIZIERUNGSOFFENSIVE

Wer ist geringqualifiziert?

- Arbeitnehmer*innen **ohne abgeschlossene Berufsausbildung**,
 - die bereits mindestens 3 Jahre beruflich tätig gewesen sind, oder
 - für die eine Berufsausbildung oder vorbereitende Maßnahme nicht möglich oder zumutbar ist (z.B. aus familiären Gründen), oder
 - die einen Abschluss in einem Engpassberuf anstreben.
- Arbeitnehmer*innen **mit** abgeschlossener Berufsausbildung,
 - die länger als 4 Jahre in diesem Beruf nicht mehr tätig waren und
 - die in an- oder ungelernter Tätigkeit beschäftigt sind/waren (Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen stehen einer an- oder ungelernten Tätigkeit gleich) und
 - die den Ausbildungsberuf voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Förderung nach § 81 (2) SGB III → Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses

Digitalisierung und demografischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt und machen zunehmend qualifikatorische Anpassungen bei Arbeitnehmer*innen erforderlich.

Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (QCG)

- Ausbau der Weiterbildungsförderung für alle Beschäftigten, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom **Strukturwandel** bedroht werden oder die eine Weiterbildung in einem **Engpassberuf** anstreben
- Zugang zur Weiterbildungsförderung für Beschäftigte **unabhängiger als vorher von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße**
- Im Fokus stehen der nachträgliche **Erwerb von Berufsabschlüssen** und zukunftsorientierte **Erweiterungsqualifizierungen**
- Vor allem für **kleinere und mittlere Unternehmen** wird der Weg zu mehr Weiterbildung geebnet und Anreize geschaffen, verstärkt in die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu investieren, indem sie **finanziell entlastet** werden.

Persönliche und maßnahmebezogene Voraussetzungen für die Weiterbildungsförderung

- ✓ Es müssen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt werden, die **über ausschließlich arbeitsplatzbezogene** kurzfristige Anpassungsfortbildungen **hinausgehen**.
- ✓ Beschäftigte mit einem anerkannten Berufsabschluss können nur gefördert werden, wenn der Erwerb dieses **Abschlusses** in der Regel **länger als vier Jahre** zurückliegt.
- ✓ Beschäftigte, die in den **letzten vier Jahren an Weiterbildungen teilgenommen** haben, die nach § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung gefördert wurden, sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
- ✓ Die Maßnahme muss entweder **außerhalb des Betriebes** oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem die zu fördernden Beschäftigten angehören, durchgeführt werden und **mehr als 120* Stunden** dauern.
- ✓ Die **Maßnahme und der Träger** der Maßnahme müssen für die Förderung **zugelassen** sein (Zertifizierung nach AZAV). Das gilt sowohl im Bezug auf die Förderung mit Lehrgangskosten als auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss.

Maßnahmen, die von der Förderung nach § 82 SGB III ausgeschlossen sind



Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber **aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet** ist.



Ein Förderausschluss nach § 82 SGB III besteht ebenfalls für die Teilnahme an Maßnahmen, die auf ein Fortbildungsziel vorbereiten, das nach § 2 Absatz 1 des **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes** förderfähig ist.

Beispiel : Geringqualifizierter Beschäftigter erwirbt einen Berufsabschluss

Schwerpunkt: Pflege Arbeitgeber bildet nicht nur bereits beschäftigte Mitarbeiter aus, sondern stellt auch Pflegehelfer/innen ein, die zeitnah mit der Umschulung im Betrieb beginnen. Es erfolgt eine 100- prozentige Freistellung der Umschüler



Weiterbildungsförderung für Unternehmen

- Auf einen Blick -

| | | ABSCHLUSSORIENTIERTE WEITERBILDUNG (§§ 81ff SGB III, ggf § 16 SGB II) | ANPASSUNGSQUALIFIZIERUNG (§§ 82ff SGB III, ggf. § 16 SGB II) | | | | QUALIFIZIERUNG WÄHREND KuG (§ 106a SGB III) | | | |
|---|-----------------------------|--|---|--------------------------|-----------------------------|----------------------|---|--------------------------|-----------------------------|----------------------|
| | | Fördermöglichkeiten durch die BA | Fördermöglichkeiten durch die BA | | | | Fördermöglichkeiten durch die BA | | | |
| Betriebsgröße | | keine Einschränkungen | Betriebe unter 10 MA | Betriebe mit 10 – 249 MA | Betriebe mit 250 – 2.499 MA | Betriebe ab 2.500 MA | Betriebe unter 10 MA | Betriebe mit 10 – 249 MA | Betriebe mit 250 – 2.499 MA | Betriebe ab 2.500 MA |
| Förderleistungen durch BA (Rest von AG) | Lehrgangskosten | bis zu 100 % | bis zu 100 % | bis zu 65 % | bis zu 40 % | bis zu 30 % | 100 % | 50 % | 25 % | 15 % |
| | Arbeitsentgeltzuschuss | bis zu 100 % | bis zu 90 % | bis zu 65 % | bis zu 40 % | bis zu 40 % | - | - | - | - |
| | Sozialversicherungsbeiträge | im AEZ enthalten | im AEZ enthalten | | | | <ul style="list-style-type: none"> • bis 31.12.2021: 100 %, wenn die Kurzarbeit bis zum 30.09.2021 eingeführt wurde (unabhängig von Qualifizierung). • Ab 01.01.2022 bis 31.07.2023: 50 %, wenn während Kurzarbeit qualifiziert wird. | | | |
| Zusatzleistungen | | <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungsprämie <ul style="list-style-type: none"> ○ € 1.000,- bei erfolgreicher Zwischenprüfung ○ € 1.500,- bei erfolgreicher Abschlussprüfung • Umschulungsbegleitende Hilfen | <ul style="list-style-type: none"> • Sammelantrag für mehrere Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf | | | | - | | | |
| | | Zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung | | | | | | - | | |

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf

Karin Gude

- Tel.: 04321 943 282
- E-Mail: Karin.Gude@arbeitsagentur.de
- Oder: Nord.meineBeratung@arbeitsagentur.de

Tina Bendix

- Tel.: 04321 943 312
- E-Mail: Tina.Bendix@arbeitsagentur.de
- Oder: Arbeitgeber-Hotline 0800 4 5555 20 (gebührenfrei)
- Informationsportal www.arbeitsagentur.de/unternehmen



Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter §§ 81, 82 ff. SGB III

Infoseite der Bundesagentur für Arbeit:

[Link zur Qualifizierungsoffensive WEITER.BILDUNG](#)

Fachliche Weisung im Detail:

[Link zur Fachlichen Weisung FbW](#)

Informationen für Beschäftigte:

[Link zu New Plan](#)

